



Einwohnergemeinde Jegenstorf

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT MIT GEBÜHRENREGLEMENT

Jegenstorf



01. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich, Wasserbezüger
Art. 2	Gemeindeaufgaben
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Öffentliche und private Leitungen
Art. 6	Leitungen im Strassengebiet
Art. 7	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Art. 8	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Art. 9	Abtretung privater Leitungen

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 10	Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
Art. 11	Löschschutz, Hydranten
Art. 12	Kontrolle

III. Finanzierung

Art. 13	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art. 14	Kostendeckung, Spezialfinanzierung, Mehrwertsteuer
Art. 15	Anschlussgebühr
Art. 16	Wiederkehrende Gebühren
Art. 17	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung, Verzugszins, Verjährung a) Anschlussgebühr b) Vorfinanzierung c) Wiederkehrende Gebühren d) Einforderung e) Verzugszins f) Verjährung
Art. 18	Gebührenpflichtige

IV. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 19	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 20	Widerhandlungen
Art. 21	Rechtspflege
Art. 22	Inkrafttreten

Abkürzungen

AWA	Amt für Wasser und Abfall
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
GO	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VWV	Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband
WVG	Gesetz über die Wasserversorgung
WVS	Gemeindeverband Wasserversorgung Saurehorn

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- das Wasserversorgungsreglement der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV),
- die Gemeindeordnung (GO),
- das Gesetz über die Wasserversorgung (WVG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

beschliesst folgendes ergänzendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Der Gemeindeverband Vennersmühle Wasserversorgung (die VWV) und der Gemeindeverband Wasserversorgung Saurehorn (die WVS) betreiben die öffentliche Wasserversorgung, umfassend Trink- und Brauchwasserversorgung und Gewährleisten des Hydrantenlöschschutzes.

² Der Ortsteil Ballmoos ist an die WVS angeschlossen. Er wird von dieser erschlossen und versorgt. Für diesen Ortsteil gelten gemäss Fusionsvertrag vom 28. November 2008 das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif der WVS.

³ Das vorliegende Reglement bezieht sich ausschliesslich auf den Ortsteil Jegenstorf bzw. auf das von der VWV versorgte Gebiet und regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern im Versorgungsgebiet der VWV. Im Übrigen gelten das Reglement und der Tarif der VWV.

Wasserbezüger

⁴ Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

¹ Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Wasserversorgungsreglement der VWV (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.

² Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Erschliessung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung mit öffentlichen Leitungen nur für grössere Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>² Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften zu beachten.</p>
Öffentliche und private Leitungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung sowie die Leitungen nach Art. 3 Abs. 2 sind öffentliche Leitungen im Eigentum der Gemeinde, unter Vorbehalt des Reglements WWV.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p> <p>³ Alle anderen Leitungen sind private Hausanschlussleitungen. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Wasserbezügern, soweit nicht die Bestimmungen des Reglements WWV andere Regelungen enthalten. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung richten sich nach jenem Reglement.</p>
Leitungen im Strassengebiet	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.</p>

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 7

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.

³Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers.

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 8

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die zuständige Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Baukommission.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

⁶Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.

Abtretung privater Leitungen **Art. 9**
Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die unentgeltliche Abtretung privater Leitungen verlangen, die den aktuellen technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

II. Aufgaben der Gemeinde

Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung **Art. 10**
¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.
² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

Löschschutz, Hydranten **Art. 11**
¹ Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Vorschriften des AWA. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
³ Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Kontrolle **Art. 12**
¹ Die zuständige Baukommission veranlasst die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen, soweit dies nicht Sache der Organe der VVV ist.
² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GO.

III. Finanzierung

Finanzierung der Wasser-versorgungsanlagen **Art. 13**
¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- die Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstige Beiträge Dritter.

- ²Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst:
- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren,
 - b) der Gemeinderat
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung)
 - 2. die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 14

Kostendeckung

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 13 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

Spezialfinanzierung

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung.

Mehrwertsteuer

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 15

Anschlussgebühr

¹Für jede Baute und Anlage wird eine Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW) gemäss dem Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; Auszug im Anhang) und pro m³ umbauten Raumes nach SN 504 416 der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

²Die Gebührenansätze sind im Gebührenreglement festgelegt.

³Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴Bei Verminderung der BW oder des umbauten Raumes oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵Bei Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn = Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m³ umbauten Raumes sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des

Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Die Gemeinde und ihre Beauftragten haben zu Kontrollzwecken ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 16

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch zusammen.

² Die Gebührenansätze sind im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 17

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung Verzugszins, Verjährung a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und aufgrund des umbauten Raumes gemäss Baugesuch, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven BW und m³ umbauten Raumes fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. mit der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

b) Vorfinanzierung

³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 3 Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

c) Wiederkehrende Gebühren

⁴ Die Grundgebühren werden jeweils im Januar und die Verbrauchsgebühren im Juni fällig und sind innert 30 Tagen ab Datum der Rechnung zu bezahlen.

d) Einforderung

⁵ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig, der auch ermächtigt ist, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2.

e) Verzugszins

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder

die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

f) Verjährung

⁷ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 18

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Hat die VVW das Lieferverhältnis mit dem Mieter einer Liegenschaft abgeschlossen, haftet der Eigentümer solidarisch mit dem Mieter für die Gebühren.

³ Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. Gesamt- und Miteigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) haften solidarisch.

IV. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 19

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 20 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 20

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Verfügungen des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000---. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 21

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jegenstorf haben dieses Wasserversorgungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Jegenstorf

Der Präsident:



U. König

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert.

Jegenstorf, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

GEBÜHRENREGLEMENT ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, gestützt auf auf Artikel 13 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 30. November 2012, beschliesst

Anschlussgebühr	<p>Art. 1</p> <p>¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt</p> <p>a) Fr. 50.-- pro Belastungswert (BW) gemäss SVGW und b) Fr. 1.-- pro m³ umbauten Raumes nach SN 504 416.</p> <p>²Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baupreisindex „Espace Mittelland (Neubau Strassen BKP 464 Entwässerung) von 101.0 Punkten (Stand April 2012, Basis Oktober 2010 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.</p>
Wiederkehrende Gebühren	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 80.-- pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.</p> <p>²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.20 bis Fr. -.80 pro m³ Wasser.</p> <p>³Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 und 2 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 13 ff des Wasserversorgungsreglements per Beschluss fest, der zu veröffentlichen ist.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 3</p> <p>Auf den Gebühren nach Art. 1 und 2 wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4</p> <p>¹Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Jeginstorf haben dieses Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Jeginstorf

Der Präsident:


U. König

Der Gemeindeschreiber:


R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert.

Jeginstorf, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber


R. Holzäpfel

ANHANG

zu Art. 14 des Wasserversorgungsreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987